

nen Feierlichkeiten in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei dem §. 25. hat die Deputation um so weniger etwas zu erinnern, als sie ad §. 22. eine zweimalige Aufnahme der Kinder im Jahre vorgeschlagen hat. Von der bisher nur nachgelassenen zweimaligen Confirmation ist nach der, der Deputation erteilten Erläuterung auf dem Lande wenig Gebrauch gemacht worden, vielmehr haben die Aeltern, deren Kinder zu Michaelis zu confirmiren gewesen wären, gewöhnlich durch Dispensationsgesuche zu erlangen gesucht, daß ihre Kinder schon zu Ostern, mithin vor vollendeter Schulzeit confirmirt werden dürften. Es ist aber zu wünschen, daß alle Veranlassung zu solchen Dispensationsgesuchen und zur Verkürzung der ohnehin schon um ein Jahr später als ehemals anfangenden Schulzeit vermieden werde, welches dadurch geschieht, wenn die in das zum Austritt aus der Schule bestimmte Alter tretenden Kinder alle halbe Jahre zur Confirmation gelangen können, und die zweimalige Confirmation als Regel feststeht. Die Deputation muß aber hierbei gedenken, daß der Verfasser der oben sub 8. gedachten Schrift, M. Hammer, sich aus mehreren sehr beachtenswerthen Gründen für die einmalige Confirmation im Jahre kurz vor Ostern dergestalt ausspricht, daß alle Kinder, welche zwischen Michael des vorhergehenden und Michael des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr erfüllen, dazu gelassen werden. Derselbe setzt aber auch eine einmalige Aufnahme der Kinder zu Ostern voraus. Die hauptsächlichsten Gründe sind: a) daß die Präparation der Michaelis-Katechumenen im Sommer, wegen vieler Arbeiten und Zerstreungen nicht so gründlich und ungestört vorgenommen werden könne, als in der Zeit von Weihnachten bis Ostern; b) daß die Handlung sehr an Feierlichkeit verliere, wenn zu Michael nur wenig Kinder confirmirt würden, so wie die Vorbereitung und Confirmation in der Fasten- und Osterzeit schon ohnedes etwas Erhebendes habe; c) daß der Antritt eines Dienstes auf dem Lande gewöhnlicher zu Ostern als zu Michael geschehe, und den Aeltern daher der Austritt aus der Schule zu Ostern stets erwünschter wäre, wodurch aber d) sehr viel Dispensationsgesuche herbeigeführt, und die Aeltern sich bemühen würden, die zu Michael zu confirmirenden schon zu Ostern zur Confirmation zu bringen. Aus ähnlichen Gründen verwendet sich auch eine große Anzahl Geistlicher in der Oberlausitz in der sub 6. gedachten Petition für die einmalige Confirmation im Jahre, und es fügen dieselben obigen Gründen noch hinzu: daß in den Schulen der Oberlausitz der Lehrkursus der ältern Kinder mit Ostern anfangt und ein ganzes Jahr fortgeht, so daß in dem halben Jahre von Michael bis Ostern die schweren Gegenstände der Religion gelehrt würden. Diesen letzteren Theil des Lehrkursus, welcher der wichtigste sei, versäumten diejenigen, so zu Michaelis aus der Schule träten, oder der Lehrer mußte ihnen besondern Unterricht erteilen, was Störung verursache. Desgleichen wird nachgewiesen, daß bei einmaliger Aufnahme in die Schule und zweimaliger Confirmation manche Kinder mit 8½, andere mit 7½ Jahren; aus der Schule treten könnten. — Dagegen bitten aber die Richter der nach Zittau eingepfarrten Ortschaften, welche von der vorhergehenden Petition Kenntniß erhalten hatten, in der Petition Nr. 7., daß eine zweimalige Confirmation im Jahre statt finden möge, weil es für die Aeltern drückend sei, ihre Kinder so spät aus der Schule zu erhalten, und weil die Zahl der zu Ostern zu confirmirenden Kinder in ihrer Parochie so stark wäre, daß sie einen hinlänglichen Unterricht nicht erhalten könnten, indem sie sich einmal auf 250, ein anderes mal auf 278 Kinder belaufen habe. — Die Deputation hat nun aber die Gründe der erstern beiden Aufsätze, so Vieles sie auch für sich haben, nicht für überwiegend anerkennen können.

Referent Abg. v. Friesen bemerkt, daß dieser §. nun

wohl mit den Worten anfangen müsse: „Bei Kindern evangelischer Confession endigt sich der Schulbesuch mit der Confirmation; dieselbe ist jährlich zweimal etc.“

Abg. Richter (aus Zwickau) entgegnet, daß es ihm leid thue, daß Referent diesen Weg eingeschlagen habe, und er glaube vielmehr dem Sinne des Kammerbeschlusses gemäß zu verfahren, wenn er Folgendes vorschlage, nämlich statt der §§. 25. bis 29. einen §. des Inhaltes einzusetzen: „Die Entlassung der Kinder erfolgt ein- oder zweimal, zu Ostern oder Michaeli, nach einer öffentlichen durch den Lehrer zu veranstaltenden Prüfung derselben.“ Er glaube nämlich, daß, nachdem man auch früher den Act der Confirmation weggelassen habe, er hier nicht wieder hereinkommen dürfe, und er habe aber noch einige Gründe, welche ihn dazu bestimmten. Die Confirmation sei Gewissenssache, diese könne nicht Staatssache sein, dürfe von den Gesetzen nicht berührt werden, und die Aufnahme der Kinder in die verschiedenen Confessionen sei Sache der Aeltern und der Geistlichen der verschiedenen Confessionen, in so weit beide es verantworten könnten. Vierzehnjährige Kinder in eine Religion aufzunehmen, sei etwas, was gegen die Christuslehre gehe, indem sich nur der mündige Mensch für eine Confession entscheiden solle. Er glaube aber auch, wenn der Lehrer selbst die Entlassung besorge, und wenn er das nach einer Prüfung vor der versammelten Gemeinde thue, so sei damit dem würdigen Lehrer etwas in die Hände gegeben, was ihm gehöre. Einem tüchtigen Lehrer könne nichts angenehmer und willkommener sein, als daß er der Gemeinde selbst die Kinder zurückstelle, welche man ihm anvertraut habe, und nichts könne angenehmer sein, als daß er in versammelter Gemeinde die Früchte seiner Bemühungen an den Tag lege. Nur der Lehrer könne das, nicht aber der Geistliche, welcher nicht wisse, wie eine öffentliche Prüfung zu veranstalten sei. Für solche Schullehrer, welche aber eigentlich diesen Namen nicht verdienten, würde es zugleich ein Sporn sein, daß sie sich bemühten, mit ihren Kindern Ehre einzulegen, und für die Gemeinde selbst sei die öffentliche Prüfung vortheilhaft, indem sie dadurch Gelegenheit erhalte, den Lehrer selbst kennen zu lernen, selbst zu sehen, wie er frage und lehre, und wie er mit den Kindern umgehe, was bei der jetzigen Einrichtung kaum möglich sei.

Königl. Commissar D. Schulze bemerkt darauf, daß in den §§. 65. flg. bis §. 75. der Verordnung ausführlich von den in den Schulen zu haltenden öffentlichen Prüfungen gehandelt, und in §. 75. ausdrücklich angeordnet werde, daß auch die zur Confirmation zugelassenen Kinder erst nach einer solchen Prüfung, als aus welcher sich ergeben müsse, daß sie das Schulziel wirklich erreicht haben, aus der Schule feierlich entlassen werden sollen.

Abg. Richter (aus Zwickau) brüct seine Freude darüber aus, und wünscht, daß der von ihm vorgeschlagene §. damit in Einklang gebracht werde.

Abg. Art: Wenn er den Sprecher recht verstanden habe, so wünsche dieser, daß das Austrreten bloß vom Schullehrer ausgehe, und die feierliche Aufnahme in die christliche Kirche